

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 26. Januar 2022

129. Teilrevision des Energiegesetzes (Klima)

A. Der Regierungsrat hat sich in den Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2023 das Ziel gegeben, eine langfristige Klimastrategie und ein Vorgehen zur Dekarbonisierung zu definieren (RRZ 7a). Zudem fordert die Motion KR-Nr. 228/2018 betreffend Klimaschutz: Masterplan Dekarbonisierung – Ausstieg aus den fossilen Energien aufzuzeigen, wie und bis wann der Kanton Zürich den vollständigen Übergang schafft von fossilen hin zu erneuerbaren Energien. Mit Beschluss Nr. 128/2022 legte der Regierungsrat die langfristige Klimastrategie mit dem darin enthaltenen neuen Klimaziel fest. Durch eine Teilrevision des Energiegesetzes (EnerG; LS 730.1) soll das bisherige Reduktionsziel gemäss § 1 lit. d EnerG ersetzt werden, das mit der Begrenzung des CO₂-Ausstosses bis ins Jahr 2050 auf 2,2 t pro Person und Jahr mittlerweile überholt ist. Ausserdem soll das EnerG um Bestimmungen ergänzt werden, die dieser Zielerreichung dienen. Eine Aktualisierung des Reduktionsziels im EnerG beabsichtigt auch die parlamentarische Initiative KR-Nr. 13/2019 betreffend Klima-Ziel kompatibel mit dem Klimavertrag von Paris. Die Behandlung dieses Geschäfts wurde bis zum Vorliegen der Klimastrategie des Regierungsrates sistiert.

Das Übereinkommen von Paris (Klimaübereinkommen, SR 0.814.012) wurde Ende 2015 abgeschlossen und am 6. Oktober 2017 von der Schweiz ratifiziert. Es ist am 5. November 2017 für die Schweiz in Kraft getreten. Mit dem Übereinkommen hat sich die internationale Staatengemeinschaft zur Verminderung der Treibhausgasemissionen verpflichtet. Gemäss Art. 74 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV, SR 101) fällt der Umweltschutz in die Zuständigkeit des Bundes. Den Kantonen verbleiben jedoch in verschiedenen Bereichen Handlungsspielräume. So ist die Nachhaltigkeit im Sinne eines auf Dauer ausgewogenen Verhältnisses zwischen der Erneuerungsfähigkeit der Natur und ihrer Beanspruchung durch den Menschen eine für Bund und Kantone gleichermassen geltende Zielvorgabe (Art. 73 BV). Im Weiteren wird der Klimaschutz künftig in der Kantonsverfassung (SR 101) verankert werden, sofern die Stimmbevölkerung dem vom Kantonsrat am 25. Oktober 2021 beschlossenen neuen Artikel zustimmen (vgl. KR-Nr. 232/2018, ABl 2021-10-29). Zudem weist der Klimaschutz als Querschnittthematik Bezüge zu unterschiedlichen

Themengebieten auf, in denen dem Kanton unterschiedliche Regelungskompetenzen zukommen. Dazu zählen insbesondere die Raumplanung (Art. 75 Abs. 1 BV) und der Energieverbrauch der Gebäude (Art. 89 Abs. 4 BV). Doch auch in den Bereichen Mobilität und Infrastruktur sowie in der Landwirtschaft und verschiedenen anderen Bereichen verfügen die Kantone über Handlungsspielräume. Diese gilt es zu nutzen, wenn die Ziele des Klimaübereinkommens auch auf kantonaler Ebene umgesetzt werden sollen.

B. Die vorgesehene Teilrevision des EnerG wird insbesondere die nachfolgend dargestellten Bestimmungen umfassen.

Kerninhalt des Klimaschutzes ist die möglichst vollständige Vermeidung von Treibhausgasemissionen. Gemessen an den Klimazielen und Reduktionsverpflichtungen der Schweiz gemäss dem Klimaübereinkommen ist das zurzeit verankerte Ziel zur Senkung des CO₂-Ausstosses im EnerG ungenügend (vgl. Abschnitt A). Daher soll das Ziel gemäss der langfristigen Klimastrategie des Kantons angepasst und gesetzlich verankert werden. Der Kanton Zürich strebt an, netto null Treibhausgasemissionen bis 2040, spätestens 2050 zu erreichen. Das angepasste Ziel soll nicht wie bisher allein für CO₂, sondern für alle Treibhausgase (einschliesslich Methan, Lachgas, synthetische Treibhausgase), ausgedrückt in sogenannten CO₂-Äquivalenten, gelten. Das kantonale Reduktionsziel soll zudem mit Etappenzielen präzisiert werden. Bei Bedarf werden weitere Bestimmungen ergänzt, die zur Zielerreichung notwendig sind.

Im Weiteren ist eine gesetzliche Grundlage für eine Klimaverträglichkeitsabschätzung für neue Gesetze und Verordnungen sowie Erlassänderungen zu schaffen (vgl. Motion KR-Nr. 225/2018 betreffend Klimaverträglichkeitsabschätzung der gesetzlichen Grundlagen). Damit wären bei zukünftigen Gesetzes- und Verordnungsänderungen sowie bei neuen Erlassen auch die Auswirkungen auf das Klima zu berücksichtigen. Mit der vorgesehenen Teilrevision des EnerG soll der genannten Motion entsprochen werden.

C. Die Baudirektion ist zu beauftragen, dem Regierungsrat eine Vorlage zur Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes zu unterbreiten.

Mit vorliegendem Beschluss und dem Auftrag an die Baudirektion, eine Vorlage für die Teilrevision des EnerG auszuarbeiten, wird ein interner Meinungsbildungsprozess eingeleitet. Demnach rechtfertigt es sich, diesen Beschluss bis zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens nicht zu veröffentlichen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Baudirektion wird beauftragt, dem Regierungsrat eine Vorlage zur Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes (Vernehmlassungsvorlage) nach den Vorgaben von Abschnitt B der Erwägungen zu unterbreiten.

II. Dieser Beschluss ist bis zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens nicht öffentlich.

III. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli